



Öko-Regelungen 2023 – 2027

Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Flächen

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Die **Öko-Regelung „Anlage von nicht produktiven Flächen“** hat günstige Auswirkungen auf die Bodenbewirtschaftung und einen großen Einfluss auf die Entwicklung von Nitraten in den Böden, indem sie gegen Erosion und Nitratauswaschung wirkt.

Darüber hinaus trägt sie zum Schutz der Biodiversität und zur Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen bei. Schließlich fördert die Maßnahme für Dauerwiesen und -weiden die Erhaltung einer wertvollen einheimischen Tierwelt.

Die Maßnahme trägt somit zu folgenden Zielen bei:

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines effizienten Managements der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft.
- Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen und Erhaltung von Natur und Landschaft.

2. Bedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Flächen, die für die Verpflichtung unter GLÖZ¹ 8 (Mindestanteil an nicht produktiven Flächen auf Ackerland) der erweiterten Konditionalität angerechnet werden, sind nicht prämienfähig.
- Parzellen, für die eine Beihilfe zur Einrichtung von nicht produktiven Streifen (Nr. 513) oder eine Beihilfe zur Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen (Nr. 517) beantragt wird, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Mit der Beihilferegulation sollen folgende nicht produktive Flächen gefördert werden:
 - Brachflächen mit Blütmischung auf Ackerland;
 - Nicht produktive Wiesen und Weiden, mit zwei Varianten:
 - Variante 1: mit Pflege ab dem 15. Juli;
 - Variante 2: mit einer Pflege ab dem 1. September.
- Die Stilllegungsperiode gilt vom 1. Januar bis 15. Juli bzw., im Fall der 2. Variante auf DG, bis zum 1. September des Antragsjahres.
- Der Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht mehr auf Ackerland, sobald die folgende Kultur angelegt wird.

2.2 Bedingungen auf Ackerland

- Im Falle der Einsaat einer Blütmischung ist dem Beihilfeantrag eine Kopie der Rechnung für die Mischung beizufügen.
- Der Zeitraum der Stilllegung erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 15. Juli des Jahres der Antragstellung.
- Die Vegetationsdecke muss bis zum 31. Mai des Antragsjahres ausgesät werden.
- Die Vegetationsdecke muss bis zum Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Aussaat der nächsten Kultur stehen bleiben.
- Die Flächen sind ab dem 15. Juli entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung zu pflegen.

2.3 Bedingungen auf Dauergrünland

- Die Flächen sind entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung ab dem 15. Juli bzw., im Fall von 2. Variante auf DG, ab dem 1. September zu pflegen. Zwischen dem 1. Januar und dem jeweiligen Stichtag sind keine Maßnahmen zulässig, die die Vegetationsdecke beeinträchtigen.

¹ Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Flächen beträgt **2 374 200 €**.

Die Prämienhöhen betragen voraussichtlich folgende Beträge:

Variante	Art der Fläche	Referenzfläche	Prämienhöhe
Variante 1	Stilllegungsflächen auf Ackerland mit Blütmischung	280 ha	1 200 €/ha
Variante 2	Stilllegungsflächen auf Weiden und Mähwiesen bis zum 15. Juli	1 290 ha	700 €/ha
Variante 3	Stilllegungsflächen auf Weiden und Mähwiesen bis zum 1. September	1 290 ha	880 €/ha

Diese Beträge gelten für die angegebenen förderfähigen Referenzflächen. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

THEWES Georges	Tel.: 247-82575	Reform23@ser.public.lu
DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	
FASSBINDER Lydie	Tel.: 247-72577	